

- Kultur Räume Berlin  
Bündnis Raum für  
künstlerische Arbeit der  
Freien Szene
- Vertreten durch die  
Kulturraum Berlin gGmbH  
Spandauer Damm 19  
14059 Berlin
- Kontakt für Rückfragen:  
Franziska Schrage  
studios@kulturraeume.berlin  
+49 (0) 0176 – 17 87 02 97
- Aufsichtsratsvorsitzender:  
Joe Chialo  
Geschäftsführer:  
Jasper Bieger
- Handelsregister: HRB 217341  
B Amtsgericht:  
Berlin Charlottenburg

### **Prenzlauer Allee 149**

Der ehemals von der Humboldt-Universität für die Akademie der Wissenschaften genutzte Plattenbau in der Prenzlauer Promenade wird schon seit geraumer Zeit in einzelnen Einheiten von Künstler\*innen und kleinen Gewerbebetrieben bespielt. Das Gebäude soll langfristig im Rahmen des Arbeitsraumprogramms erhalten und weiterentwickelt werden.

Knapp die Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Mietflächen sind aktuell vermietet, größtenteils an Künstler\*innen, zu einem geringeren Teil an „kunstaffines Gewerbe“.

Die bereits im Haus befindlichen Nutzer\*innen sowie alle weiteren Akteur\*innen und Beteiligten sind bestrebt, das Haus als Kunststandort mit Leben zu füllen, in einem freundlichen und für alle vorteilhaften Miteinander die Dinge zu betreiben und zu entwickeln.

Die Räume in der Prenzlauer Promenade sollen in der Zukunft zu Probe- und Projekträumen für die Freie Szene ausgebaut werden. Bis die Baumaßnahmen beginnen, stellen wir die Räume in ihrem aktuellen Zustand temporär zur Verfügung. Sie befinden sich in unsaniertem Rohzustand, ohne Ausstattung (kein Tanzboden, keine technische Ausstattung etc.). Die Stromversorgung ist teilweise eingeschränkt.

## § 1 Räume

1. Die Räume entsprechen nicht den Standards von Proberäumen für Tanz und Darstellende Künste:
  - sie verfügen nicht über einen Tanz- bzw. Bühnenboden
  - es wurden keine raumakustischen Maßnahmen vorgenommen
  - Heizkörper, Pfeiler, Fenster sind nicht verkleidet/geschützt
2. Ersatzansprüche bei Verletzungen, die aufgrund der Raumbeschaffenheit entstehen könnten, gehen insofern nicht zu Lasten der Raumgeberin.

### 3. Raum #109, EG

#### **für Proben aus dem Bereich Tanz**

- 290 m<sup>2</sup>, Höhe 3,09m, Linoleumbelag
- Heizung vorhanden
- Strom vorhanden (unbedingt Hinweise in den Nutzungsregeln sowie im Raum beachten!)
- WC vorhanden
- Direkte Nachbar\*innen im Haus: Ateliers Bildender Künstler\*innen im Geschoss darüber (Übermäßige Lautstärke im Probetrieb sollte mit Nachbar\*innen vorab abgesprochen werden.)

#### **Nutzungszeiten**

- 01.10.2023 – 31.12.2023, täglich, 10:00 – 22:00 Uhr

### 4. Raum #134, EG

#### **für Recherchen und Vorproben aus dem Bereich Darstellende Künste**

- Ca. 160 m<sup>2</sup>, Höhe 3,8m, durch eine halbe Trennwand geteilt, Estrich, kein Bodenbelag
- Offener Versorgungsschacht, teilweise offene Kabel an der Decke
- Heizung vorhanden
- Strom vorhanden (s. § 6 der Hausordnung)
- Barrierefreies WC
- Kein Barrierefreier Zugang möglich
- Direkte Nachbar\*innen im Haus (Übermäßige Lautstärke im Probetrieb sollte mit Nachbar\*innen vorab abgesprochen werden.)

#### **Nutzungszeiten**

- 01.10.2023 – 31.12.2023, täglich, 10:00 – 22:00 Uhr

5. technische Fragen beantworten die Hausmeister der Prenzlauer Promenade Herr Ingo Hinz (0152-538 798 58). Er arbeitet meist werktags von 7:00 bis 14:00 Uhr. [Vertreter im Urlaubsfall: Herr Bodo Hammermeister (0159 018 081 44)].

## § 2 Zugang zum Gebäude und den Räumen

1. Künstler\*innen verschaffen sich selbstständig den Zugang zum Gebäude und zum gebuchten Raum mit Schlüsseln, die in Schlüsselsafes an den Eingangstüren hinterlegt sind. Die Schlüssel sind nach der Nutzung in den Schlüsselsafe zu legen und dieser ist sicher zu verschließen. Offene Türen, Fenster oder offene Schlüsselsafes werden dem\*der letzten Nutzer\*in zu Lasten gelegt und führen zu sofortigem Ausschluss aus dem Programm!
2. Das Objekt ist kein „öffentliches Gebäude“, d. h. es ist immer und durchgehend geschlossen zu halten. Dies liegt im (Sicherheits-) Interesse aller Mieter\*innen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit lassen Sie den Raum nie unverschlossen unbeaufsichtigt.
3. Es gibt keine Klingel-/Gegensprechanlage und keine Haustüröffnungsmöglichkeit aus den Mieträumen heraus. Etwaige Lieferanten o. ä. müssen von den Nutzer\*innen individuell an der Haustür eingelassen werden.
4. Die Türen auf den Fluren zu den jeweiligen Arbeitsräumen (früher: Büronutzung) sind zimmertürengleich. Sie entsprechen nicht dem Standard von Hauseingangs- oder Wohnungseingangstüren und weisen insofern einen niedrigen Einbruchsschutz vor. Ein Ersatzschlüssel ist (für Notfallsituationen) beim Hausmeister hinterlegt.

## § 3 Lautstärke

1. Alle Nutzer\*innen des Gebäudes gehen rücksichtsvoll miteinander um.
2. Die Proben müssen bei geschlossenen Türen und Fenstern stattfinden. Alle geöffneten Türen und Fenster müssen nach Nutzung unbedingt wieder verschlossen werden. Das Offenhalten von Türen durch Verkeilen mit Gegenständen ist strengstens untersagt.

## § 4 Sauberkeit

1. Nach der Nutzung verlassen Sie den Raum leer, besenrein und ggf. nassgereinigt. Alle Nutzer\*innen haben ihren Müll (inkl. aller (Pfand-) Flaschen) aus dem Raum zu entfernen.
2. Es ist ebenso untersagt, Müll und Flaschen im Gebäude zurückzulassen. Hausmüll kann in die hinter dem Gebäude (Hofausgang „C“) aufgestellten Mülltonnen gebracht werden. Alles andere muss eigenständig und gesondert entsorgt werden.
3. Nach der Probe werden alle mitgebrachten Gegenstände/Instrumente wieder aus dem Saal geschafft.

## § 5 Verantwortung

1. Die im Buchungssystem angegebene Person ist für alle anderen an der Probe beteiligten Personen für die gesamte Dauer der Probe verantwortlich. Sie regelt u.a. den Zutritt zum Proberaum für alle Personen (auch für Toilettenpausen). Ausgesperrte Nutzer\*innen wenden sich allein an den\*die Probeleiter\*in.
2. Der Umgangston mit allen anderen Nutzer\*innen/Mieter\*innen ist höflich und respektvoll.
3. Die Räume werden nur von den Personen genutzt, für die sie auch gebucht wurden. Die Nutzung der Räume ohne entsprechende Buchung - auch bei Leerstand - ist ausnahmslos untersagt.

## § 6 Elektrik, Warmwasser und Heizung

1. Die vorhandenen Leitungsnetze u. a. für Elektrizität, Wärme und Wasser (Versorgungsmedien) dürfen – soweit vorhanden – von Mieter\*innen nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt. Die elektrische Anlage wurde, auch in den einzelnen Räumen, überprüft. Die Unterverteilung vom Etagenanschluss in die einzelnen Räume wurde für einen besseren Sicherheitsstandard erneuert.
2. In den Räumen selbst besteht, funktionsfähig, die bisherige Verteilung. Die Anschlusswerte entsprechen einer regulären Büronutzung und dürfen nicht überlastet werden. Es bestehen keine Starkstromanschlüsse.

## § 7 Brandschutz

1. Die Brandschutzordnung aus der Anlage ist Bestandteil der Hausordnung.
2. Im gesamten Objekt besteht strengstes Rauchverbot.
3. Die Rauchschutztüren von den Treppenhäusern zu den Fluren sind immer geschlossen zu halten.
4. Jede Freisetzung von Rauch, Qualm, Dampf, Feinstaub usw. kann zum Auslösen der sehr feinfühligsten Rauchwarnmelder der Brandmeldeanlage, die über den Sicherheitsdienst bei der Feuerwehr aufgeschaltet ist, führen. Kosten aus einem Fehlalarm werden dem\*der Verursacher\*in Rechnung gestellt.
5. Die nutzungsbezogenen Brandlasten (Art und Menge brennbarer Stoffe; Lagerungsart) in den einzelnen Räumen dürfen maximal einer gewöhnlichen Wohn- bzw. Büro- und Verwaltungsnutzung entsprechen. Der\*die Mieter\*in verpflichtet sich zum brandschutzgerechten Verhalten.
6. Die Nutzung der Räumlichkeiten als Schlafstätte ist gemäß Brandschutzordnung untersagt. Zuwiderhandlungen gegen die Brandschutzordnung Teil B kann zum sofortigen Ausschluss aus dem Programm führen.
7. Die Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenhäuser) sind frei zu halten. Die Rauchschutztüren müssen immer geschlossen gehalten werden.

## § 8 Parkplätze

Auf dem Areal gibt es keine Parkplätze, die den Nutzer\*innen der temporär zu mietenden Räume zur Verfügung stehen.

## § 9 WLAN

1. Das Objekt verfügt bislang über keine WLAN-Versorgung.
2. In den Räumen befinden sich teils noch alte Telefon-Dosen, welche allesamt außer Betrieb sind.

## § 10 Möblierung/technische Ausstattung/sanitäre Anlagen/Teeküche

1. Möblierung, technische Anlagen o.ä. werden nicht vermietet.
2. Die in den Abschnitten vorhandenen WC-Anlagen (jeweils Damen- und Herren WC) sind Gemeinschaftsflächen zur Benutzung durch alle Mieter\*innen des jeweiligen Abschnitts. Es dürfen keine gewässerschädlichen Stoffe eingebracht werden.
3. Die Teeküchen stehen den langfristigen Mieter\*innen des Hauses zur Verfügung und dürfen nicht benutzt werden.

## § 11 Wände / Wandöffnungen

Da nach einem vorliegenden Schadstoffgutachten alle im Gebäude befindlichen Isoliermaterialien (Wanddämmung, Dachdämmung, Rohrisolierungen etc.) augenscheinlich älteren Datums sind, werden diese als Schadstoff (alte Mineralwolle - KMF) in die Kategorie K1B eingestuft und dürfen unter keinen Umständen freigelegt werden. Sie wären bei Ausführung von Sanierungsarbeiten an diesen Bauteilen entsprechend mit besonderer Sorgfalt und fachgerecht zu demontieren und zu entsorgen. Daraus ergibt sich, dass das Einschlagen von Nägeln, Haken, Schrauben in sowie das Durchbohren von Holzverkleidungen, Türen und Fenstern und Außenwänden einschließlich der Fensterlaibungen verboten ist.

## § 12 Wärme- und Schallschutz, Warmwasser

1. Wärme- und Schallschutz entsprechen der Ausführung zur Erstellungszeit des Gebäudes. Weder an der Gebäudeaußenhaut einschließlich der Fenster noch an den Zwischen- und Trennwänden oder Decken wurden seither Wärme- oder Schallschutz verbessernde Maßnahmen durchgeführt. Garantierte Mindeststandards werden nicht definiert. In einigen Isolierglasfenstern befindet sich etwas Feuchtigkeit.
2. Die Heizkörper wurden überprüft, teilweise erneuert und mit Thermostatventilen versehen. Es besteht Fernwärmeversorgung. Nach jeder Nutzung ist die Heizung runterzudrehen.
3. Im gesamten Gebäude gibt es keine Warmwasserversorgung, weder zentral noch dezentral.

## § 13 Barrierefreiheit

1. Als einziger barrierearmer Zugang zum Haus steht die Rampe bei Eingang C zur Verfügung. Von dort ist der Saal # 109 zu erreichen. Der Saal # 134 ist nicht barrierearm zu erreichen.
2. Ein barrierefreies WC steht im EG bei Eingang C zur Verfügung.

## § 14 Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.

## § 15 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung undurchführbar sein oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der Hausordnung unberührt. An die Stelle der undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, deren Wirkungen dem mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommen.
2. Die Hausordnung ist in deutscher Sprache geschrieben und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Sitz der Kulturraum Berlin gGmbH ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten.

## Anlage

- Brandschutzordnung

# Brandschutzordnung

## Teil B

### für die Kunstmaschine /

### Atelierhaus Prenzlauer Promenade

#### Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
2 Brandverhütung	2 - 5
2.1 Allgemeines	2 - 3
2.2 Brand- und Rauchausbreitung	4
2.3 Flucht- und Rettungswege	4
2.4 Melde- und Löscheinrichtungen	5
2.4.1 Meldeeinrichtungen	5
2.4.2 Löscheinrichtungen	5
3 Verhalten im Brandfall	6 - 7
3.1 Brand melden	6
3.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten	6
3.3 In Sicherheit bringen	6 - 7
3.4 Löschversuche unternehmen	7
4 Besondere Verhaltensregeln	8
4.1 Verhaltensregeln im Brandfall für Beschäftigte der Prenzlauer Promenade	8
4.2 Verhaltensregeln im Brandfall für die Mieter und ihre Beschäftigten	8
4.3 Verhalten nach einem Brand	8
5 Schlussbestimmung	9

Anlage: Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

## 1 Einleitung

Diese Brandschutzordnung regelt

die Brandverhütung, das Verhalten im Brandfall und die Maßnahmen nach einem Brand im Objekt Kunstmaschine / Atelierhaus Prenzlauer Promenade in der Prenzlauer Promenade 149-152 / Arnold-Zweig-Straße 1 in Berlin Pankow.

**Diese Festlegungen sind verbindlich für alle Mitarbeiter des Atelierhaus Prenzlauer Promenade sowie für alle Mieter, deren Beschäftigte, Besucher und Fremdfirmen.**

**Die Geltung erstreckt sich auf das gesamte Objekt mit allen Mietbereichen, Lager- und ggf. Leerstandsflächen, Wegeflächen (Eingangsbereiche, Treppenträume, Flure) und andere Gemeinschaftsflächen (Teeküchen und Sanitärbereiche).**

## 2 Brandverhütung

### 2.1 Allgemeines

**Das Rauchen im gesamten Objekt regelt sich nach dem aktuellen Nichtraucher-schutzgesetz Berlin (NRSG).**

**Das Rauchen in allen vermieteten Räumen wird durch die Mieter festgelegt (wenn keine Gesetze das Rauchen im Atelierhaus Prenzlauer Promenade regeln).** Es ist jedoch zu beachten, dass die Verursachung von Rauch, Nebel, Dünsten, Staubwolken und ähnlichem sowie, wenn doch entstanden, deren Ableitung über die Flur- und Treppenträume, verboten ist. Gleiches gilt für die Emission von „E-Zigaretten“.

- Feuergefährliche Abfälle wie Papier, Pappe, mit Öl und Lösungsmitteln getränkte Putzlappen sind in sicheren Behältern aufzubewahren. Zigarettenabfälle sind nur in dafür vorgesehenen unbrennbaren Behältern zu sammeln. Sie sind regelmäßig in geeignete Sammelbehälter zu entleeren.
- Die Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten am Arbeitsplatz ist nur in verschlossenen Behältern und einer geringen Menge gestattet.
- Als Aschenbecher dürfen keine brennbaren Behälter benutzt werden.
- In der Nähe von Heizgeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden. Der Abstand muss mindestens 0,5 m, in Strahlungsrichtung 1 m betragen. Heiz-, Koch- und Wärmegeräte müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keine Brandgefahr bilden. Die Betriebsanweisungen der Hersteller müssen beachtet werden.

## Anlage 3 zum Mietvertrag

- Arbeiten mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Trennschleifen), die z.B. im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden sollen, müssen vorher der Leitung und dem Brandschutzbeauftragten mitgeteilt und von diesen genehmigt werden (siehe BGV DI "Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren").
- Elektrische Geräte, die Brandgefahren verursachen können (z. B. Heizgeräte, Bügeleisen, Kochplatten, Kaffeemaschinen, Toaster, Wasserkocher) dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden. Sie müssen beim Verlassen des Raumes und nach Arbeitsbeendigung ausgeschaltet und ggf. von der Stromversorgung getrennt werden. Dies gilt auch für die Teeküchen.  
Fehlerhafte Geräte sind der Benutzung zu entziehen und instand zu setzen oder zu entsorgen, wenn keine Instandsetzung möglich ist. Die Benutzung von Wasserkochern ohne Temperaturüberwachung und Tauchsiedern ist verboten. Dies gilt auch für die Teeküchen. Abzugshauben und -leitungen sind regelmäßig zu reinigen.  
Sollen Räume anders als ursprünglich vorgesehen genutzt werden, sind die Verwaltung und der Brandschutzbeauftragte zu unterrichten.  
Der Einsatz von Kerzen mit offener Flamme - z. B. an Weihnachtsbäumen und Adventskränzen - ist verboten.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Anlagen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten und dem Projektmanager zu melden.
- Reparaturen an elektrischen Anlagen und Geräten (Reparatur schadhafter Steckdosen, Stecker, Leitungen, usw.) dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden.
- Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.
- Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren müssen vorher der Leitung und dem Brandschutzbeauftragten mitgeteilt und von diesen genehmigt werden.
- Erhebliche Brandlasten in den Räumen sind zu vermeiden.
- Die Verursachung von Rauch, Nebel, Dünsten, Staubwolken und ähnlichem sowie, wenn doch entstanden, deren Ableitung über die Flur- und Treppenträume, ist verboten. Die Kaffee- und Teeküchen sind zu offenen Koch-, Brat-, Back- und Dünst-Zwecken nicht geeignet (ggf. kann ein Mikrowellengerät verwendet werden). Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Rauchwarnmelder auslösen, und solche Fehlalarmierungen zu beträchtlichen Kosten für den Verursacher und/oder die Hausgemeinschaft führen. Gleiches gilt für die Emission von „E-Zigaretten“.

## 2.2 Brand- und Rauchausbreitung

- Das Brandschutzkonzept des Hauses sieht die Unterteilung in zwei Brandbekämpfungsabschnitte (BBKA) vor: In etwa der Mitte des Gebäudeteils Prenzlauer Promenade, zwischen den Aufgängen C und D, werden diese Brandbekämpfungsabschnitte, vom Untergeschoss über das Erdgeschoss und alle 5 Obergeschosse, durch Brandschutzwände und Brandschutztüren voneinander abgetrennt. Diese Metall-Brandschutztüren sind immer und zu jeder Zeit geschlossen zu halten ! Weiterhin bilden Flure und Treppenhäuser sogenannte sichere Bereiche, d.h. durch sie ist bei einem Brand der Weg ins Freie möglich, weil sie frei von brennbaren Gegenständen sein sollen und voneinander durch rauchdichte Türen abgetrennt sind.
- Brandschutztüren und rauchdichte Türen (z. B. die Türen zwischen Fluren und Treppenhäusern, Türen zwischen Foyer und angrenzenden Fluren) müssen auch während des Betriebes geschlossen sein. Die an den Türen vorhandenen selbsttätigen Schließvorrichtungen dürfen nicht blockiert werden (z. B. durch Holzkeile, Türstopper usw.).
- Im obersten Geschoss der Treppenhäuser sind Rauchabzugshauben eingebaut, die im Brandfall als Rauchabzüge wirksam werden sollen. Sie sind bei einem Brand zu öffnen, um ein Verqualmen der Rettungswege zu verhindern.

## 2.3 Flucht- und Rettungswege

- Alle Flure und die Treppenaufgänge sind Rettungswege. Die Foyers und ihre Treppen können im Brandfall benutzt werden, soweit sie rauchfrei sind. Zusätzliche Notausgänge befinden sich im Erdgeschossbereich aus den angrenzenden Räumen und aus den Kellerräumen (siehe Flucht- und Rettungspläne).
- Flure, Treppen und andere Fluchtwege dürfen nicht - auch nicht vorübergehend - durch Gegenstände verstellt werden.
- Fluchtwege sind grundsätzlich in voller Breite freizuhalten.
- Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden, sofern sich Personen in dem Bereich aufhalten.
- Die Hinweisschilder weisen den jeweils kürzesten Weg in einen anderen Brandbekämpfungsabschnitt bzw. ins Freie.
- Hinweisschilder für Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden oder durch Gegenstände verdeckt werden.

## 2.4 Melde- und Löscheinrichtungen

### 2.4.1 Meldeeinrichtungen

Das Haus ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Angeschlossen sind:

**Druckknopfmelder** mit der Aufschrift "Brandmelder" und vernetzte **Rauchmelder** befinden sich in Fluren und gefährdeten Räumen. Letztere entdecken Brände automatisch und alarmieren die anwesenden Personen durch ein akustisches Signal, das sich deutlich von anderen Signalen unterscheidet und in jedem Bereich des Gebäudes für anwesende Personen wahrnehmbar ist.

Die technische Anlage der Brandmeldezentrale (BMZ) befindet sich auf der Ostseite des Gebäudes in der Eingangsloge des Ausgang C. Dort wird angezeigt, wo ein Alarm ausgelöst wurde.

Hausalarmauslösung ist möglich durch:

- Auslösen der blauen Druckknopfmelder „Hausalarm“ oder „Brandmelder“
- telefonische Information Betroffener
- Boten durch das Haus (Technikmitarbeiter, Wachschutz, sonstige eingewiesene Personen)

### 2.4.2 Löscheinrichtungen

Als Löscheinrichtungen stehen Handfeuerlöscher zur Verfügung.

Alle Beschäftigten müssen sich mit den Standorten der in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Löscheinrichtungen vertraut machen.

Weiterhin stehen der Feuerwehr Trockensteigleitungen in allen Treppenträumen des Hauses zur Verfügung. Die Einspeisestellen sind grundsätzlich jeweils am straßenseitigen Zugang zum jeweiligen Treppenraum installiert. Die Einspeisestellen sind grundsätzlich mit einem Hinweisschild für den Brandschutz gemäß den anerkannten Regeln der Technik gekennzeichnet. Die Entnahmestellen sind in allen Geschossen jeweils im Treppenraum auf dem Zwischenpodest zu finden.

### 3 Verhalten im Brandfall

#### 3.1 Brand melden

- **Wer Rauch oder Feuer bemerkt, betätigt einen Druckknopfmelder**, wenn der Alarm nicht bereits durch die Rauchmeldeanlage ausgelöst worden ist.

- Der Brandalarm kann ebenfalls **direkt an die Feuerwehr** gemeldet werden  
**Tel.: 112 .**

- Bei der Brandmeldung ist anzugeben:

**Wo** brennt es

**Prenzlauer Promenade 149-152 / Ecke: Arnold-Zweig-Straße 1**

**13189 Berlin-Pankow**

**Was** brennt?

Gibt es **Verletzte** ?

**Wer** meldet?

- Als Brandort ist anzugeben: Prenzlauer Promenade 149 – 152, 13189 Berlin, Bereich: z. B. Foyer im EG oder Raum soundso Aufgang soundso Etage soundso.
- Nach Auslösung des Alarms ist **sofort** der **Hausmeister** (Tel. 0152-538 79 858) zu verständigen. Er löst den Hausalarm aus. Ist der Hausmeister nicht sofort erreichbar, muss nach Bewertung der Brandgefahr der Hausalarm (blauer Melder mit der Aufschrift "Hausalarm") ausgelöst werden.

##### 3.1.1 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Bei Ertönen der Hausalarmanlage (Sirene, Dauerton) sind alle Mitarbeiter der Prenzlauer Promenade sowie die Mieter und die Besucher zu informieren. Sie haben das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege umgehend zu verlassen. Den Anweisungen der Verantwortlichen und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

#### 3.2 In Sicherheit bringen

- Im Gefahrenfall oder bei Ertönen des Hausalarms (Dauerton) ist das Gebäude über die nächstliegende begehbare Treppe oder den nächsten Notausgang zu verlassen.

## Anlage 3 zum Mietvertrag

- Gefährdete oder verletzte Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen aus ihren Bereichen in Sicherheit gebracht werden.
- Alle Räume, in denen sich Personen aufhalten können, müssen überprüft werden.
- Wenn Fluchtwege versperrt sind, an der nächstmöglichen Hausöffnung, z. B. am Fenster, bemerkbar machen.
- Im Brandfall dürfen Aufzüge nicht benutzt werden.

### 3.4 Löschversuche unternehmen

- Löschversuche sind mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- Am Brandherd Türen und Fenster schließen (nicht verschließen).
- Nur für die jeweilige Brandklasse (Art der brennbaren Stoffe) geeignete Feuerlöscher benutzen. Wasserlöscher sind zum Löschen von Bränden an elektrischen Anlagen nicht zu verwenden.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher

- In der Entstehungsphase können Brände auch mit einfachen Mitteln wie Austreten, Einsatz von Eimern mit Wasser oder nassen Lappen gelöscht werden.
- Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe des Brandherdes in Betrieb setzen.
- Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen konzentrieren.
- Bei größeren Bränden sollen möglichst mehrere Löscher gleichzeitig eingesetzt werden.
- Brennende Personen am Fortlaufen hindern, auf den Boden werfen und mit feuchten Decken, Mänteln, Jacken o. ä. abdecken und fest andrücken, ggf. Feuerlöscher einsetzen (außer CO<sub>2</sub>- Löscher).

## **4 Besondere Verhaltensregeln**

### **4.1 Verhaltensregeln im Brandfall für Beschäftigte der Prenzlauer Promenade**

- Benachrichtigung der Feuerwehr gemäß Ziffer 3.1
- Auslösung des Hausalarms, wenn das nicht bereits durch andere Mitarbeiter oder die Brandmeldeanlage erfolgt ist
- Besucher hinausgeleiten
- Feuerwehr einweisen

### **4.2 Verhaltensregeln im Brandfall für die Mieter und ihre Beschäftigten**

- Nach der Brandmeldung vorrangig Evakuierung der Beschäftigten und Besucher aus dem vom Brand unmittelbar betroffenen Gebäudeteil.
- Überprüfung aller Räume, in denen sich Personen aufhalten können. Mieter haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen aus ihren Bereichen in Sicherheit gebracht werden.
- Durchführung von Löschversuchen gemäß Ziffer 3.4
- Feuerwehr einweisen
- Überprüfung der Aufenthalts- und Arbeitsräume nach Arbeitsbeendigung (Außerbetriebnahme von elektrischen Anlagen und Heizgeräten, Vermeidung von Brandgefahren)

### **4.3 Verhalten nach einem Brand**

- Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei.
- Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden. Hierzu ist der Hausmeister zu informieren.

## **5 Schlussbestimmungen**

- Alle Beschäftigten sind bei Tätigkeitsbeginn über den Inhalt der Brandschutzordnung zu informieren und zu unterweisen.
- Eine Wiederholung der Unterweisung hat in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen.
- Die Brandschutzordnung tritt ab sofort in Kraft.  
Sie ist zur Einsichtnahme im Hausmeisterbüro im Objekt auszulegen, allen Mietern als verbindliche Anlage zum Mietvertrag auszuhändigen, von diesen ihren Arbeitskollegen, Mitarbeitern und regelmäßigen Besuchern zur Kenntnis zu bringen und ggf. in ihren Räumen auszulegen.

Berlin, April 2018

C. Dittrich

Anlage

## Brandschutzordnung



**Brände verhüten**  
Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!



### Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

**Brand melden**

**Hausalarm** über Druckknopfmelder auslösen und  
Feuerwehr über **Notruf 112** alarmieren!

**Inhalt der Meldung:**

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wo ist etwas passiert?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
- Warten auf Rückfragen!

**Ihr Standort: Prenzlauer Promenade 149 - 152, 13189 Berlin-Pankow**

**In Sicherheit bringen**

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen

**Keine Aufzüge benutzen**

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil1